

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Auffassung der Landesregierung zur sogenannten Spitzenglättung (Zwangsabschaltung bei Überlastung des Stromnetzes) und zu Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

Durch §14a EnWG können mit einer Verordnungsermächtigung Handlungen des Netzbetreibers und Steuerungshandlungen Dritter wie Abschaltungen von Ladestationen für Elektroautos ermöglicht werden, da als steuerbare Verbrauchseinrichtungen auch Elektromobile gelten.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3666** vom 5. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

In die Beantwortung ist eine Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) eingeflossen, der um Stellungnahme zur Kleinen Anfrage gebeten worden war.

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Möglichkeit nach §14a EnWG, über eine Rechtsverordnung Netzbetreiber und andere mit Steuerungshandlungen auszustatten und welche Ursachen sieht die Landesregierung in der Notwendigkeit dieser ermöglichten Steuerungshandlungen wie Abschaltung von Verbrauchseinrichtungen? Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für und gegen diese Steuerungshandlungen?

Antwort:

Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Sommer dieses Jahres (BGBl. I Nr. 28, S.1304) wurde der § 14a EnWG vollständig neu gefasst. Die bisher in § 14a EnWG enthaltene Verordnungsermächtigung ist entfallen.

Die Möglichkeiten entsprechender Steuerungshandlungen durch die Netzbetreiber werden seitens der Landesregierung grundsätzlich unterstützt. Entwicklungen auf den Energiemärkten, wie der schnellere Hochlauf der Elektromobilität, ein forcierter Wärmepumpen-Rollout sowie neue Flexibilitätsmodelle für Prosumer führen zu einem steigenden Strombedarf, stellen die Stromnetze vor Herausforderungen und erfordern einen umfassenden Systemansatz zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in das Stromsystem, der auch den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt.

Die neuen Vorschriften ermöglichen es der Bundesnetzagentur, bundeseinheitliche Regelungen für die Netzintegration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu schaffen und die Systemintegration sowie den Fortgang der Energiewende zu stärken.

2. Inwieweit hat der Ausbau der Elektromobilität aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit von Steuerungshandlungen und Abschaltungen beeinflusst?

Antwort:

Der Ausbau der Elektromobilität ist ein Baustein, der zu neuen Anforderungen an die Verteilnetze führt.

Zur aktuell konkreten Notwendigkeit von Steuerungshandlungen durch den Ausbau der E-Mobilität liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Grundsätzlich gilt, dass im Zuge der Sektorenkopplung zunehmend flexible Verbrauchseinrichtungen wie Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen und Batteriespeicher an die Niederspannungsnetze angeschlossen werden. Sie zeichnen sich durch höhere Leistungsbedarfe, einen grundsätzlich flexiblen Strombezug und eine unter Umständen hohe Gleichzeitigkeit im Stromverbrauch aus. Schon durch eine geänderte Nutzungsroutine der Verbraucher, beispielsweise bei regelmäßiger abendlicher Ladung des Elektrofahrzeugs, stellt sich eine höhere Gleichzeitigkeit der Netznutzung ein. Diese Verbrauchseinrichtungen stellen damit insgesamt neue Anforderungen an die Niederspannungsnetze und deren Betrieb.

Ab einer gewissen Durchdringung mit Elektromobilen beziehungsweise privaten Wallboxen müssen möglichst vorausschauend Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen, sogenannte Netzertüchtigungsmaßnahmen, geplant und vorgenommen werden. Ohne eine Möglichkeit für Vorgaben zum netzverträglichen Laden müsste jeder einzelne Netzstrang in der Niederspannung jedoch auf den seltenen Fall ausgelegt werden, dass zahlreiche flexible Verbrauchseinrichtungen mit maximaler Ladeleistung zeitgleich laden.

Daher bedarf es neben der forcierten Netzertüchtigung auch des Einsatzes eines netzdienlichen Lademanagements. Dabei geht es nicht um ein Abschalten. Vielmehr wird der Zeitraum für Ladevorgänge von Elektromobilen und anderen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei Bedarf ausgedehnt, indem zeitweise die Ladeleistung reduziert wird. Der Netzbetreiber könnte mit einem entsprechenden Instrument durch zeitweises "smart charging" deutlich mehr Elektromobile zeitnah an das Niederspannungsnetz anschließen und die Netzertüchtigungen dadurch mit dem Hochlauf der Elektromobilität Schritt halten. Insgesamt wird so der notwendige Netzausbau auf ein effizientes Maß begrenzt und der zeitnahe Anschluss von Ladeeinrichtungen gewährleistet.

3. Inwieweit wird nach Auffassung der Landesregierung durch Abschaltung der drei aktiven Kernkraftwerke in Deutschland die Notwendigkeit von Steuerungshandlungen und Abschaltungen generell und speziell im Hinblick auf den Ausbau der Elektromobilität beeinflusst?

Antwort:

Die Frage, ob jederzeit ausreichend Kapazitäten zur Deckung der Stromnachfrage vorhanden sein werden, wird in nach deutschem und europäischem Recht vorgeschriebenen Prozessen untersucht. Diese umfassen ein regelmäßiges Monitoring der Bundesnetzagentur und der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer Ebene. Das bisherige Monitoring zeigt, dass die Stromversorgungssicherheit auch unter Berücksichtigung des künftigen Hochlaufs der Elektromobilität gewährleistet ist. Elektromobilität kann sogar einen zusätzlichen Beitrag zur Sicherheit liefern, wenn sich Geschäftsmodelle für bidirektionales Laden, also auch für die Rückspeisung von Strom aus Elektrofahrzeugen in das öffentliche Netz, entwickeln.

Hinsichtlich einer Verfügbarkeit der drei Atomkraftwerke Emsland, Isar und Neckarwestheim im Stromnetz zeigen die Ergebnisse des zweiten Stresstests der vier Übertragungsnetzbetreiber im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz: Wenn man die drei Atomkraftwerke verfügbar hält, kann dies in Stresssituationen im Stromnetz nur einen begrenzten Beitrag leisten. Insgesamt besitzt die Atomenergie im Vergleich zu den anderen dringenden Maßnahmen eine untergeordnete Rolle, um in kritischen Situationen die Netzsicherheit zu gewährleisten. Es bleiben auch bei einer Nutzung der drei verbleibenden Atomkraftwerke deutliche Eingriffe in den Kraftwerkspark nötig, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.

Spezielle Auswirkungen auf den Ausbau der Elektromobilität erkennt die Landesregierung durch eine Abschaltung der drei aktiven Atomkraftwerke nicht.

4. Von welcher Entscheidung bei Erlass einer Rechtsverordnung im Bundesrat durch die Landesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt warum auszugehen?

Antwort:

Mit der Neufassung des § 14a EnWG ist die Verordnungsermächtigung entfallen (siehe Antwort zu Frage 1). Die Frage der Positionierung der Landesregierung dazu ist damit hinfällig.

5. Würde die Verhinderung von Steuerungshandlungen und Abschaltungen (unter anderem von Ladestationen für Elektroautos) nach Auffassung der Landesregierung die Netzstabilität gefährden und wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Niederspannungsnetze in Deutschland werden sicher und zuverlässig betrieben - das zeigen auch die im internationalen Vergleich sehr geringen Ausfallzeiten. Die Netze können - in Abhängigkeit von ihrer Dimensionierung, also davon, wie sie historisch bedingt ausgelegt wurden - eine gewisse Anzahl an Ladepunkten ohne Anpassungsmaßnahmen integrieren.

Private Ladepunkte (insbesondere Wallboxen) bis 11 Kilowatt Ladeleistung müssen dem Netzbetreiber gegenüber lediglich angezeigt werden. Dessen Zustimmung wird erst bei noch höheren Ladeleistungen vorausgesetzt. Netzbetreiber sind insofern auf die Mitwirkung der Anschlussnehmer, das heißt zum Beispiel bei der Einhaltung der Meldepflicht, angewiesen, um gegebenenfalls planerische Maßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen sind Netzbetreiber zum sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb gesetzlich verpflichtet und tragen hierfür die Verantwortung. In diesem Rahmen müssen sie die Möglichkeit haben, im Überlastungsfall gegebenenfalls steuernd einzugreifen.

6. Wie würde die Verhinderung von Steuerungshandlungen und Abschaltungen (unter anderem von Ladestationen für Elektroautos) nach Auffassung der Landesregierung den Ausbau und den Verkauf von Elektroautos sowie die Energiewende im Allgemeinen beeinflussen?

Antwort:

Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele wird ein rascher Markthochlauf der Elektromobilität begrüßt. Maßnahmen für entsprechende Netzertüchtigungen zur Netzintegration dieser Verbrauchseinrichtungen benötigen jedoch eine gewisse Zeit und können zeitlich nicht immer und überall Schritt halten. Im Ergebnis könnte dort eine Verhinderung von Möglichkeiten zum netzverträglichem Laden zu langen Wartezeiten beim Netzanschluss von Elektromobilen führen und den Markthochlauf der Elektromobilität negativ beeinflussen.

7. Wie beeinflussen nach Auffassung der Landesregierung nicht grundlastfähige Energieerzeugungsträger die Notwendigkeit von Steuerungshandlungen und Abschaltungen und wie kann nach Auffassung der Landesregierung die Notwendigkeit von Spitzenglättung durch Abschaltung reduziert oder verhindert werden, wenn andererseits nicht grundlastfähige Energieerzeugungsträger forciert werden?

Antwort:

Grundlastkraftwerke passen immer weniger zur Energiewende, da sie nur begrenzt flexibel auf eine zunehmend schwankende Einspeisung aus volatilen Erzeugern wie Wind und Photovoltaik und eine schwankende Nachfrage nach Strom reagieren können. Bei der Stromversorgung geht es daher zunehmend darum, die Residuallast als Teil der Stromnachfrage, der nicht durch die insbesondere dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien gedeckt werden kann, sicher, effizient und klimaverträglich zu decken und dazu auch die verschiedenen Flexibilitätsoptionen, wie Lastmanagement oder Speicherung, zu nutzen.

Durch die verstärkt dezentrale Einspeisung nicht grundlastfähiger Energieträger kann die Notwendigkeit von zeitweisen Leistungsbeschränkungen reduziert werden, sofern Stromerzeugung und -verbrauch an einem Netzstrang angeschlossen sind und zeitgleich auftreten. Grundsätzlich gilt es, die Flexibilitätspotenziale steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zu heben und zu deren Systemintegration (Netzintegration und Marktintegration) zu nutzen.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär